STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 15

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES SCHIEVEGRABENS ZWISCHEN RITTERSTR. UND DINXPERLOERSTR.

Satzung der Stadt Bocholt

vom 28.10.1991 zur Aufhebung der Flächaich-ausweisung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Ber.... Bocholt Flur 5, Flurstücke 359, 373 u. 374 311-00-97 (Dinxperloer Straße Hauk-Nrn. 82, 84 u. 86)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), und des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 6. 1984 (GV NW S. 419) i.bereinigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 426) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 3. 7. 1991 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Gemarkung Bocholt Flur 5, Flurstücke 359, 373 u. 374 (Dinxperloer Straße Hauk-Nrn. 82, 84 u. 86), wird die durch Satzung vom 2. 11. 1962 festgesetzte Flächdachaussiedlung aufgehoben.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 28.10.1991

Der Bürgermeister
In Vertretung
Demming
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Bocholt vom 12. 8. 1987

zur Änderung der Satzung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 8. 11. 1962

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 414) i.V. mit der Zuständigkeitsverordnung vom 29. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt durch Gesetz vom 19. 12. 1984 (GV NW S. 809), SGV. NW 2023, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. 11. 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch Satzung vom 2. 11. 1962 festgesetzte Dichtregung auf den Grundstücken Herkelsmühle Haus-Nrn. 1–15 wird nur für die Hauptgebäude und 40 qm für Grenzabstandsflächen freigegeben.
Die Flächtregung der Hauptgebäude verläuft in West-Ost-Richtung, die der Grenzabstandsflächen in Nord-Süd-Richtung.

§ 2

Die durch Satzung vom 2. 11. 1962 festgesetzte Dichtregung auf den Grundstücken Herkelsmühle Haus-Nrn. 17–31 wird nur für die durch Satzung vom 2. 11. 1962 mit GF 0,6 der Bauzone 3 zugeordnete Bauzone festgesetzt. Die Tiefe der Grenzabstandsfläche beträgt maximal 2,00 m.
Ausnahmen sind in sinnlicher Verfolgung der Aufenthaltsziele von Obenstehenden vorhandenen Tarnen die Durchbaubaum Oberkante Deckhaut –. Die Errichtung der Gebäude auf diesen Grundstücken verläuft in West-Ost-Richtung.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist, wer der durch gültigen Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 12. Mai 1987

Der Bürgermeister
Demming

---

1. Der Ausschuß für Planung und Bau beschloss am 15.07.2003 in Kenntnis der Begründung der Änderungsvorlage diese Änderungsvorlage zum Bebauungsplan NW 15 im Bereich des Grundstückes Gemarkung Baesh-Nr. 5 zur Änderung der Festsetzung Gemischt-/Wohnbaufläche – Verwaltungsgebäude – in allgemeines Wohngebiet (WA).

Bocholt, den 15.07.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung
Tangerding
Beigeordneter

2. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 08.10.2003 in Kenntnis der Begründung zur Änderungsvorlage zum Bebauungsplan NW 15 im Bereich des Grundstückes Ritterstraße Haus-Nr. 5 auf der öffentlichen Auslegung gemäß des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Rotterstimmen.

Bocholt, den 10.10.2003
Der Bürgermeister
In Auftrag
Tangerding
Beigeordneter

3. Der Ausschussbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes NW 15 wurde am 24.12.03 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird auf der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Innenstadtcenter und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan NW 15 ist seit dem 07.05.2004 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 10.05.2004
Der Bürgermeister
In Vertretung
Tangerding
Stadtdirektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 17.12.2003 in Kenntnis der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes NW 15 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 17.12.2003
Der Bürgermeister
In Auftrag
Hinz
Stadtbaurat

Änderung des Bebauungsplanes NW 15 für das Grundstück südlich der Herzogstraße und östlich der Markgrafenstraße

1. Der Ausschuß für Planung und Bau beschloß am 17.04.1997 gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verb. mit der Hauptsatzung zum Bebauungsplan die Einleitung des Änderungsverfahrens zur Änderung in Bereich des Grundstücks zwischen der Markgrafenstraße gem. § 88 Baugesetzbuch (vom 18.12.1986 i.d.F. v. 22.04.1993) gültigen Fassung eine Bauleitplanung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird auf der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Innenstadtcenter und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Bocholt, den 17.04.1997
Der Bürgermeister
In Auftrag
Tangerding
Beigeordneter

2. Der Beschluß des Ausschusses für Planung und Bau wurde am 09.09.1997 im Bocholter Volksblatt bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgte auch die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung. Es wurde darauf hingewiesen, daß gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nur die öffentlichen Belange Berücksichtigung finden und auf die Möglichkeit der öffentlichen Auslegung Gelegenheit haben die Planung zu äußern.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 15.10.1997 bis einschl. 15.11.1997 durchgeführt.

Bocholt, den 17.10.1997
Der Bürgermeister
In Auftrag
Tangerding
Beigeordneter

3. Die Stadtverordnetenversammlung schloß am 28.01.1998 Einwände, die eine Änderung des öffentlichen Auslegungsentwurfes zur Folge hätten, nicht.

Der Planentwurf wurde teilweise eingeschränkt, d. h., die eingeschlagene Absicht im Änderungsbereich, allgemeines Wohngebiet festzusetzen, wurde aufgegeben, und anstatt dessen wurde Mischgebiet festgesetzt. Die Änderung betrifft die Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Bauweise, Dach- und Firstrichtungsfestsetzung, Ausschlußkreis und Flächenbilanz. Bocholt, den 28.01.1998

Der Bürgermeister
In Auftrag
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung zum Änderungsentwurf und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 4. Änderung des Bebauungsplanes NW 15 gem. § 10 BauGB als Satzung.

Bocholt, den 29.01.1998
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Fiddelaar
Beigeordneter

4. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ab dem 18 MAI 1998 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten worden.

Mitteilung der Bezirksregierung Münster vom 13.05.1998 Az.: 35.2.1-5300 48/98

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch mit Begründung durch Bekanntmachung am 18 MAI 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bocholt, den 12.6.1998
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

5. Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes NW 15 ist am 26.05.1998 durch Verfügung mündlich erteilt worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, daß die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 12.6.1998
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

Satzung des Stadtrates vom 27.1.1999 zur Änderung der Satzung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen in Bebauungsplänen (SVO - Bebauungsplan NW 15, Grundstücke zwischen der Herzogstraße und Hofmann der Markgrafenstraße)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 414) i.V. mit der Zuständigkeitsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.6.1984 (GV NW S. 419) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zu Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 426), hat der Stadtrat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 27.1.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des Grundstücks südlich der Herzogstraße und östlich der Markgrafenstraße sind die Festsetzungen gemäß § 1 dieser Satzung aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 414) i.V. mit der Zuständigkeitsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.6.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1984 (GV NW S. 809), SGV. NW 2023, hat der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.1986 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch Satzung vom 2.11.1962 festgesetzte Dichtregung auf den Grundstücken Herkelsmühle Haus-Nrn. 1–15 wird nur für die Hauptgebäude und 40 qm für Grenzabstandsflächen freigegeben.
Die Flächtregung der Hauptgebäude verläuft in West-Ost-Richtung, die der Grenzabstandsflächen in Nord-Süd-Richtung.

Die durch Satzung vom 2.11.1962 festgesetzte Dichtregung auf den Grundstücken Herkelsmühle Haus-Nrn. 17–31 wird nur für die durch Satzung vom 2.11.1962 mit GF 0,6 der Bauzone 3 zugeordnete Bauzone festgesetzt. Die Tiefe der Grenzabstandsfläche beträgt maximal 2,00 m.
Ausnahmen sind in sinnlicher Verfolgung der Aufenthaltsziele von Obenstehenden vorhandenen Tarnen die Durchbaubaum Oberkante Deckhaut –. Die Errichtung der Gebäude auf diesen Grundstücken verläuft in West-Ost-Richtung.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist, wer der durch gültigen Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 12. Mai 1987

Der Bürgermeister
Demming

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.05.92 den Bebauungsplan NW 15 gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 20.05.92 gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 15.06.1960 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 24.05.1992
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 15.06.1992
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.03.1999 den Bebauungsplan NW 15 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 24.03.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 15.06.1960 (BGBl. I S. 341) sowie § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 414) als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 25.03.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 17.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 18.05.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.08.1999 den Bebauungsplan NW 15 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 30.08.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 15.06.1960 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 31.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.10.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.02.1996 den Bebauungsplan NW 15 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 1.10.96 gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 15.06.1960 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 2.10.96
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.10.96
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.08.1999 den Bebauungsplan NW 15 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 30.08.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 15.06.1960 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 31.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.10.1999

Heroldstraße 41-55

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 16.05.2007

den Bebauungsplan NW 15

gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Blau dargestellt.

Sie wurde am 16.05.2007 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 18.05.2007

Bürgermeister

Schriftführer~~in~~

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 23.05.2007

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I. V.

Stadtbaurat